

# STATUTEN DER LUDOTHEK USTER

## Art.1: Name und Sitz des Vereins

Name, Sitz Unter der Bezeichnung Ludothek Uster besteht ein Verein gemäss Art.60ff ZGB mit Sitz in Uster.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.  
Er ist Mitglied des Vereins der Schweizer Ludotheken.

## Art.2: Der Verein hat zum Zweck:

Zweck a) Betrieb eines öffentlichen Spielzeugverleihs in Uster  
b) Förderung des Spiels unter Erwachsenen und Kindern  
c) Verbreitung von Information über gutes Spielzeug

## Art.3: Mitgliedschaft:

Mitgliedschaft Alle Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen, können die Mitgliedschaft erwerben.

Beitritt Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Verlust Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Erlöschen, Austritt, oder Ausschluss. Die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen finanziellen Pflichten des Mitgliedes werden davon nicht berührt.

Erlöschen Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt mit einmaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Das Mitglied ist einmal schriftlich an sein Versäumnis zu erinnern.

Austritt Austritt: Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und hat mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Ausschluss Ausschluss: Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Der Beschluss wird mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins grobfahrlässig verletzen. Mitglieder deren Ausschluss beantragt wird, sind zu der betreffenden Generalversammlung schriftlich einzuladen und erhalten somit Gelegenheit zur Rechtfertigung. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten vom Entscheid dieser Generalversammlung schriftlich Mitteilung, sofern sie der Versammlung fernbleiben.

## Art.4: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Mitglieder - Rechte Mitglieder: sind an allen Generalversammlungen stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und darüber Abstimmung zu

verlangen. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des/der PräsidentIn entschieden.

Der Vorstand entscheidet, der Vereinssituation angepasst, über allfällige Vergünstigungen und Vorteile des Mitgliedes gegenüber den Nichtmitgliedern. Die aktuellen Vergünstigungen sind in der Ludothek publiziert.

Bei Wahlen und Anträgen kann die Mehrheit der Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen. Alle Stimmberechtigten besitzen das Rekursrecht.

Mitglieder – Pflichten

Mitglieder verpflichten sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten.

Der Mitgliederbeitrag ist wie folgt festgelegt:  
Fr. 30.- pro Vereinsjahr

MitarbeiterInnen sind automatisch Vereinsmitglieder und werden von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. Als MitarbeiterInnen gelten:

- AusleiherInnen
- Vorstand
- Aktivitätengruppe
- Reparaturen

#### **Art.5: Die Vereinsorgane**

Vereins – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

#### **Art.6: Die ordentliche Generalversammlung**

Ordentliche GV

findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

Diese hat folgende Kompetenzen:

Kompetenzen

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Personelle Mutationen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Wahl der RechnungsrevisorInnen
- Auflösung des Vereins

Einladung

Die Mitglieder sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die in der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Anträge Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem / der PräsidentIn mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Beschlussfähigkeit Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

### **Art.7: Eine ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche GV wird durchgeführt:  
- auf Begehren 1/5 der Mitglieder oder der RevisorInnen  
- auf Wunsch des Vorstandes  
- das Begehren ist an den Vorstand zu richten unter Angabe des / der Traktanden. Der Vorstand muss die ausserordentliche Generalversammlung innert 45 Tagen einberufen.

### **Art.8: Der Vorstand**

Vorstand/  
Allgemeines Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: (PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn).  
Der Vorstand und die Anzahl der Beisitzenden können auf Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.  
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.  
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Die Arbeitsgruppen sind durch je einen Delegierten oder eine Delegierte im Vorstand vertreten.  
Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und der einzelnen Gruppen sind in einem internen Pflichtenheft festgehalten.

Besonderes In dringenden Fällen und soweit die Interessen des Vereins es verlangen, ist der Vorstand befugt, auch in Angelegenheiten zu handeln welche der Generalversammlung vorbehalten sind. Derartige Beschlüsse, welche den Verein nach aussen verpflichten, unterliegen jedoch der nachträglichen Orientierung an der Generalversammlung.

Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein werden von PräsidentIn oder VizepräsidentIn, zusammen mit AktuarIn oder KassierIn geleistet. Den Delegierten der einzelnen Arbeitsgruppen wird für die alltäglichen Geschäfte Einzelunterschrift erteilt.

### **Art.9: Die RevisorInnen**

RevisorInnen Die RevisorInnen prüfen Buchführung und Jahresrechnung des Vereins und stellen z. Hd. Der Generalversammlung einen Revisorenbericht auf.

Amtsdauer Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

## **Art.10: Die Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen Zu bestimmten Themen werden nach Bedarf Arbeitsgruppen gebildet. Sie werden vom Vorstand gewählt. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Wählbarkeit In eine Spezial – Arbeitsgruppe ist jedes Mitglied wählbar, das die dafür notwendigen Qualifikationen besitzt. Ausnahmsweise können auch vereinsfremde Personen für diesen Zweck herangezogen werden, doch sind diese verpflichtet, in erster Linie die Interessen des Vereins zu wahren.

## **Art.11: Finanzen**

Einnahmen Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen von Benützerkarten und Ausleihgebühren, Erträgen aus Anlässen und Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen, etc.

Ausgaben Die Ausgaben des Vereins bestehen aus der Abgabe an den Verein der Schweizer Ludotheken, den Betriebsaufwendungen, den von der Generalversammlung und dem Vorstand beschlossenen Entschädigungen sowie allen übrigen Auslagen.

Fonds Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds angelegt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Generalversammlung.

## **Art.12: Auflösung des Vereins**

Auflösung Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an eine/mehrere gemeinnützige Organisation(en), welche die Idee des Spielens in der Schweiz fördert(n), und/oder an eine/mehrere gemeinnützige Organisation(en) im Bezirk Uster.

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Allg. Bestimmungen Für alle mit den vorliegenden Statuten nicht abweichend geregelten Belange gelten die Art. 60 ff ZGB.

Bei den vorliegenden Statuten handelt es sich um die aktuell gültige Fassung vom 13. April 2023.

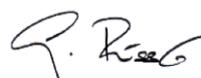
Uster, den 13.4.2023

Der Präsident:



Markus Bächli

Die Aktuarin:



Gaby Rüssli